



Abfallreglement

Einwohnergemeinde Wiedlisbach

Inhaltsverzeichnis

Abfallreglement

	Seite
I. Allgemeines	3
Aufgaben der Gemeinde	3
Fachstelle	3
Information	3
Verbote	3+4
II. Entsorgung	4
1. Siedlungsabfälle	4
Begriff	4
Benützungspflicht	4
Separatsammlung	4
Kompostierung	4
Sammlung des Hauskehrichts	5
Sperrgut	5+6
2. Bauabfälle	6
3. ausgediente Sachen	6
4. Tierkörper	6
5. Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben	6
6. Sonderabfälle	6
Begriff	6
Pflichten der Besitzer	6+7
Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen	7
Benzin-/Ölabscheider	7
III. Weitere Bestimmungen	7
öffentliche Abfallbehälter	7
Übertragung von Aufgaben	7
IV. Finanzierung	7
Finanzierung der Abfallentsorgung	7+8
Grundsätze für die Bemessung der Gebühren	8
Gebührentarif	8
V. Schlussbestimmungen	8
Vollzug	8
Rechtspflege	8
Widerhandlungen	8
Ausführungsbestimmungen	8
Inkrafttreten	8
Gebührentarif	10-14

Die Einwohnergemeinde Wiedlisbach erlässt, *gestützt auf Artikel 50 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998*¹ sowie *Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe e der Abfallverordnung vom 11. Februar 2004*², folgendes

I. Allgemeines

Aufgaben der Gemeinde Art. 1¹ Die Gemeinde übt die Aufsicht über die gesamte Abfallentsorgung in ihrem Gebiet aus.

² Sie vollzieht das kantonale Abfallgesetz (AbfG), seine Ausführungsbestimmungen und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, soweit der Vollzug nicht dem Kanton obliegt.

³ Sie vollzieht insbesondere die Vorschriften über
a die Siedlungsabfälle (Art. 10 AbfG),
b kleine Mengen von Sonderabfällen (Art. 13 Abs. 2 AbfG),
c die Bauabfälle (Art. 14 AbfG),
d die tierischen Abfälle (Art. 15 AbfG),
e die ausgedienten Sachen (Art. 16 AbfG).

⁴ Sie trifft die erforderlichen Massnahmen, sofern nicht der Kanton dafür zuständig ist.

⁵ Sie meldet dem AWA
a Feststellungen zur Abfallentsorgung, wenn der Kanton für den Vollzug zuständig ist,
b Massnahmen von erheblicher Bedeutung, insbesondere Massnahmen nach Artikel 13 Absatz 2 AbfG.

⁶ Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls.

Fachstelle Art. 2 Der Gemeinderat beauftragt die Baukommission als Fachstelle für Abfall (Art. 29 Abs. 4 AbfG). Dieser obliegt die technische und administrative Leitung der Abfallentsorgung.

Information Art. 3¹ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, die Separatsammlungen, die Abfallarten und ihre Eigenschaften.

² Sie informiert über Abfuhrtage sowie Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle.

³ Sie erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr an Feiertagen, die Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.

Verbote Art. 4¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen ist verboten.

² Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten.

³ Erlaubt ist das Verbrennen von trockenen natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen, wenn dadurch keine schädlichen oder lästigen Immissionen entstehen. Ausgenommen in der Altstadtzone und Freihaltezone gemäss Zonenplan.

⁴ Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhalteverordnung.

⁵ Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.

II. Entsorgung

1. Siedlungsabfälle

Begriff

Art. 5 Als Siedlungsabfälle gelten:

- a Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Sauberkeit und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht);
- b in ihrer Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechende Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die bei der Kehrichtabfuhr üblichen Behälter passen (Sperrgut);
- c dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben;
- d die im Hauskehricht enthaltenen Wertstoffe, die von der Gemeinde separat gesammelt werden (Art. 7).

Benützungspflicht

Art. 6 ¹ Im Rahmen dieses Reglements und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, Siedlungsabfälle dem öffentlichen Sammeldienst zu übergeben.

² Vorbehalten sind Artikel 8 (Kompostieren) und Artikel 17 (Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben).

Separatsammlung

Art. 7 ¹ Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert:

- Altpapier,
- Altglas,
- Altmetall, Aluminium, Weissblech,
- Textilien,
- Karton,
- kompostierbare Grünabfälle, und
- weitere, von der Fachstelle bestimmte Abfälle.

² Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den Weisungen der Fachstelle zu erfolgen.

Kompostierung

Art. 8 ¹ Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit vom Inhaber zu kompostieren bzw. einer öffentlichen Kompostieranlage zuzuführen.

² Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen.

Sammlung des Hauskehrichts

a. Behälter und Gebinde

Art. 9 ¹ Der Hauskehricht ist in Gebinden bereitzustellen, welche den Richtlinien der KEBAG Zuchwil entspricht.

² Brennbares Kleinsperrgut ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln bereitzustellen, welche den Richtlinien der KEBAG Zuchwil entspricht.

³ Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten kann die Fachstelle Container vorschreiben.

b. Abfuhrtage, Bereitstellung

Art. 10 ¹ Der Hauskehricht wird mind. ein Mal wöchentlich abgeholt.

² Säcke und Gebinde dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

³ Für Container und grössere Ansammlungen von Kehrichtsäcken kann die Fachstelle den Bereitstellungsort bestimmen; das Gleiche gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler oder Ortsteile.

c. Ausschluss von der Abfuhr

Art. 11 ¹ Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:

a Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;

b flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;

c Bauabfälle;

d Metzgerei- und Schlachtabfälle;

e gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle.

² Abfälle nach Absatz 1 Buchstaben b - e sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Fachstelle, vorschriftsgemäss zu beseitigen.

Sperrgut
a. Begriff

Art. 12 ¹ Als Sperrgut gelten, grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 7 zugeführt werden können.

² Masse und Gewicht haben den Richtlinien der KEBAG Zuchwil zu entsprechen.

³ Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

b. Abfuhr

Art. 13 ¹ Das Sperrgut wird mind. ein Mal wöchentlich mit dem Hauskehricht abgeholt.

² Das Sperrgut ist derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren).

³ Die Fachstelle kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.

2. Bauabfälle Art. 14 Die Entsorgung von Bauabfällen richtet sich nach Artikel 14 des Abfallgesetzes.
3. Ausgediente Sachen Art. 15 Die Entsorgung von ausgedienten Sachen richtet sich nach Artikel 16 des Abfallgesetzes.
4. Tierkörper Art. 16 ¹ Tierkörper sind der Tierkörpersammelstelle gemäss Entsorgungsmerkblatt der Gemeinde abzuliefern.
- ² Einzelne Tiere bis zehn Kilogramm Gewicht dürfen auf eigenem Grund und Boden vergraben werden, wenn Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind.
- ³ Die Tierhalter ab 3 Düngergrossvieheinheiten (DGVE) tragen anteilmässig die Hälfte der für die Kadaverentsorgung anfallenden Kosten.
- ⁴ Die Gemeinde berechnet die zu bezahlenden Kostenanteile der Tierhalter jährlich neu. Als Berechnungsgrundlage dienen die am Stichtag des jeweiligen Jahres gehaltene Anzahl DGVE und die durch die Tierkörpersammelstelle verrechneten Entsorgungskosten.
- ⁵ Die Kosten für Hofabfuhren werden den betroffenen Tierhaltern separat in Rechnung gestellt.
- ⁶ Bei Tierseuchen trägt die Gemeinde keine Entsorgungskosten.
- ⁷ Im Übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung.
5. Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben Art. 17 ¹ Siedlungsabfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit der Fachstelle zu beseitigen.
- ² In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle,
- die Abgabe an die ordentliche Hauskehrabfuhr;
 - die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.
6. Sonderabfälle
- Begriff Art. 18 Als Sonderabfälle gelten Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert
- Pflichten der Besitzer Art. 19 ¹ Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt den Besitzern.
- ² Der Verkehr mit Sonderabfällen richtet sich nach der Verordnung vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Abfällen.

Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen

Art. 20 ¹ Die Gemeinde betreibt für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen für Altöl und Speiseöl aus Haushaltungen.

² Für weitere Sonderabfälle aus Haushaltungen (Medikamente, Chemikalien, Farbstoffe, Pflanzenschutzmittel und dergleichen aus Haushalt, Garten und Hobby) können Privatpersonen in Kleinmengen bei der zuständigen Stelle abgeben. Die zuständigen Stellen werden jährlich mit dem Entsorgungsmerkblatt veröffentlicht.

³ Die Entsorgung der Sonderabfälle in Gewerbe- und Industriebetrieben obliegt den jeweiligen Betrieben.

⁴ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung in geeigneter Weise über Sammelstellen und -aktionen sowie über die vom Kanton bezeichneten Rücknahmestellen (Drogerien, Apotheken, Fachhandel) für Sonderabfälle aus Haushaltungen.

⁵ Die Gemeinde organisiert die fachgerechte Entsorgung der von ihr gesammelten Sonderabfälle.

Benzin-/Ölabscheider

Art. 21 Die Gemeinde organisiert die Leerung der nicht gewerblichen Schlammsammler und Benzin-/Ölabscheider.

III. Weitere Bestimmungen

Öffentliche Abfallbehälter

Art. 22 ¹ Die Gemeinde sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.

² Die Behälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

Übertragung von Aufgaben

Art. 23 Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über

- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen,
- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

IV. Finanzierung

Finanzierung der Abfallentsorgung

Art. 24 ¹ Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- die Gebühren der Benutzer,
- die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung ihrer Anlagen und Liegenschaften,
- Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes,
- Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen (z.B. Glas, Papier, Altmetall, etc.).

² Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benutzern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie

eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Abfallentsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde, tragen die Abfallbesitzer.

Grundsätze für die Bemessung der Gebühren	<u>Art. 25</u> Die Gebühren sollen so bemessen werden, dass sie die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen decken und Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.
Gebührentarif	<u>Art. 26</u> Die Gemeindeversammlung erlässt einen Gebührentarif. Dieser regelt <ul style="list-style-type: none">- die Bemessungsgrundlagen und die Ansätze der Benützungsgebühren,- die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen,- die Gebührenschuldner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren.

V. Schlussbestimmungen

Vollzug	<u>Art. 27</u> ¹ Das Verfahren zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG). Insbesondere ist die Bestimmung über die vorsorglichen Massnahmen (Art. 27 VRPG) anwendbar. ² Bei Bauten, Anlagen und Vorkehren, die unter die Bestimmungen der Baugesetzgebung fallen, richtet sich das Verfahren nach Artikel 46 BauG. Verfügungen erlässt die Fachstelle.
Rechtspflege	<u>Art. 28</u> ¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. ² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.
Widerhandlungen	<u>Art. 29</u> ¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis Fr. 5'000.– bestraft. ² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.
Ausführungsbestimmungen	<u>Art. 30</u> Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.
Inkrafttreten	<u>Art. 31</u> ¹ Das Reglement tritt auf den 01. Januar 2012 in Kraft. ² Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit diesem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben.

Genehmigungsverbal

Die Gemeindeversammlung hat am 27. Juni 2011 das Abfallreglement beschlossen.

Einwohnergemeinde Wiedlisbach

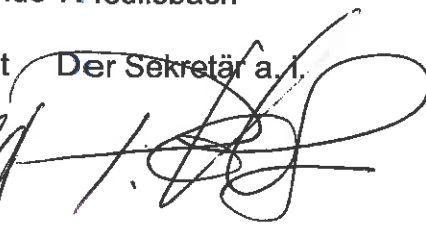
Gemeinderat

Der Vizepräsident

Der Sekretär a. i.



Andreas Ingold



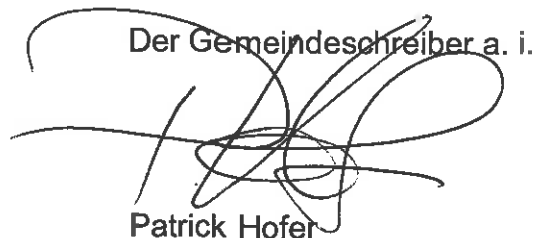
Patrick Hofer

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber a. i. hat das Abfallreglement vom 26. Mai bis 27. Juni 2011 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 21 vom 26. Mai 2011 bekannt.

Wiedlisbach, 10. August 2011

Der Gemeindeschreiber a. i.



Patrick Hofer

Gebührentarif zum Abfallreglement

Die Einwohnergemeinde Wiedlisbach erlässt gestützt auf Artikel 26 des Abfallreglements vom 27. Juni 2011 folgenden

GEBÜHRENTARIF

I. Allgemeine Bestimmungen

Gebührenerhebung Art. 1¹ Grundsätzlich sind alle Einzelpersonen, Familienhaushalte, Kleinstgewerbe, Gewerbe- und Industriebetriebe verpflichtet eine Grundgebühr gemäss Gebührentarif für die Abfallentsorgung zu entrichten auch wenn diese Dienstleistung nicht in Anspruch genommen wird.

² Die Grundgebühr ist pauschal für das ganze Jahr geschuldet. Eine Rückerstattung oder monatliche Verrechnung erfolgt nicht.

II. Haushaltungen

Gebührenart Art. 2 Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Sack- oder Markengebühr.

a) Grundgebühr Art. 3¹ Von jedem Familienhaushalt bzw. jeder volljährigen Einzelperson ist eine Grundgebühr zu entrichten. Diese deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen, soweit diese nicht durch die Sackgebühr oder Gebührenmarke gedeckt werden.

² Die Grundgebühr wird jährlich pro volljährige Einzelperson oder pro Familienhaushalt erhoben.

³ Wohngemeinschaften und ihre Bewohner gelten nicht als Familienhaushalt und werden als Einzelpersonen eingestuft.

⁴ Kinder die im elterlichen Haushalt leben und das 20. Altersjahr vollendet haben, gelten als Einzelperson. Die Erhebung der Gebühr tritt im Folgejahr nach dem vollendeten 20. Altersjahr auf den 01. Januar in Kraft.

⁵ Die Gebühren betragen:

Pro Einzelperson ab Volljährigkeit

Fr. 50.00 bis Fr. 90.00

Pro Familienhaushalt inkl. Kinder bis zum vollendeten 20. Altersjahr

Fr. 100.00 bis Fr. 180.00

b) Sackgebühr

Bemessungsgrundlagen Art. 4 ¹ Die Sackgebühr wird durch die KEBAG Zuchwil pro Sack, entsprechend der Sackgrösse erhoben. Nicht offizielle Säcke sind mit einer Gebührenmarke zu versehen.

² Die Ansätze für die Sackgebühr werden durch die Generalversammlung der KEBAG Zuchwil beschlossen.

³ Container sind ausschliesslich mit gebührenpflichtigen Säcken oder mit Gebührenmarken versehenen Gebinden zu beschicken.

c) Markengebühr

Art. 5 ¹ Nicht offizielle Säcke und andere Gebinde sind mit, der Grösse entsprechenden, Gebührenmarken zu versehen.

² Die Ansätze für die Markengebühr werden durch die Generalversammlung der KEBAG Zuchwil beschlossen.

III. Kleinst- und Nebengewerbe

Definition

Art. 6 Für ein Kleinst- und Nebengewerbe sind insbesondere folgende Bedingungen zu erfüllen:

- wird nebst einer hauptberuflichen Beschäftigung ausgeübt.
- Betriebsinhaber (auch mehrere möglich) ohne Angestellte.
- der zeitliche Aufwand beträgt weniger als 14 Stunden pro Woche (alle Betriebsinhaber inbegriffen).
- das Gewerbe wird in Wohnungen und Häusern ausgeübt, wofür der / die Betriebsinhaber oder der Grundeigentümer bereits eine Gebühr nach Art. 3 bezahlen.

Bemessungsgrundlagen

Art. 7 ¹ Die Einstufung in die Tarife erfolgt durch die Bau- und Verwaltungskommission.

² Das Kleinst- und Nebengewerbe wird in folgenden Tarif eingestuft:

Tarif A Kleinst- und Nebengewerbezuschlag zwischen Fr. 20.00 bis Fr. 50.00

³ Die Einstufung in die Tarife erfolgt durch die Bau- und Verwaltungskommission gemäss Leitfaden für die Einstufung der Gewerbebetriebe in die Tarife A bis E.

IV. übriges Gewerbe

Bemessungsgrundlagen

Art. 8 Die Abfallgebühr für die übrigen Gewerbe- und Industriebetriebe wird anhand der Tarifeinstufung des jeweiligen Betriebes erhoben.

Tarif B zwischen Fr. 70.00 bis Fr. 150.00

Tarif C zwischen Fr. 140.00 bis Fr. 300.00

Tarif D zwischen Fr. 210.00 bis Fr. 450.00

Tarif E zwischen Fr. 80.00 bis Fr. 200.00

Die Einstufung in die Tarife erfolgt durch die Bau- und Verwaltungskommission gemäss Leitfaden für die Einstufung der Gewerbebetriebe in die Tarife A bis E.

Containerband

Art. 9 ¹ Die Container sind für jede Leerung mit einem Containerband der KEBAG Zuchwil und der Einwohnergemeinde Wiedlisbach zu versehen.

² Die Ansätze der Containerbänder werden durch die Generalversammlung der KEBAG Zuchwil beschlossen.

³ Die Ansätze der Containerbänder der Einwohnergemeinde Wiedlisbach betragen pro Container-Leerung Fr. 2.00 bis Fr. 15.00

Direktlieferung

Art. 10 Bei Direktlieferung von grösseren Mengen Industrie- und Gewerbekehricht an Abfallentsorgungsunternehmen sind sowohl die Transport- als auch die Entsorgungskosten vom Abfalllieferanten direkt zu bezahlen. Die Grundgebühren werden gemäss Tarif E erhoben.

V. Gemeinsame Bestimmungen

Gebührenansätze

Art. 11 Der Gemeinderat setzt die Ansätze der Grundgebühren fest und passt sie periodisch den Kapital- und Betriebskosten an, unter Einhaltung des Gebührenrahmens (Art. 2 Abs. 5, Art. 6, Art. 7, Art. 8).

Vereinbarung

Art. 12 ¹ Die Gemeinde beauftragt die KEBAG Zuchwil, mit einem geeigneten Unternehmen eine Vereinbarung abzuschliessen. Diese regelt insbesondere:

- den Vertrieb, das Sortiment und die Kennzeichnung der Säcke, Gebührenmarken und Containerbänder,
- die Verkaufspreise,
- die Ablieferung der Gebühren und
- die Entschädigung für den Vertrieb.

² Die Säcke, Gebührenmarken und Containerbänder können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

³ Das Unternehmen (Abs. 1) schliesst mit den Verkaufsstellen Vereinbarungen über den Bestell- und Lieferablauf sowie die Zahlungsbedingungen ab.

Ausschluss von der Abfuhr

Art. 13 ¹ Abfallsäcke und andere Gebinde ohne Gebührenkennzeichnung werden vom Sammeldienst nicht abgeführt.

² Container, die nicht ausschliesslich gebührenpflichtige Säcke und Gebinde mit Gebührenmarken enthalten, werden nicht geleert. Ausgenommen sind Gewerbe- und Industriecontainer mit Container-Band der Einwohnergemeinde und KEBAG-Band.

Sperrgutgebühr

Art. 14 Die Aufwendungen für die Sperrgutabfuhr werden über die Grundgebühr und die Markengebühr finanziert.

Sammelstellen und -aktionen

Art. 15 ¹ Für Abfälle, die in Sammelstellen der Gemeinde gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (wiederverwertbare Abfälle wie Glas, Altkleider, Textilien, etc.) und für Kleinmengen von Alt- und Speiseöl aus Haushaltungen oder dem Kleingewerbe bis max. 10 kg oder 10 l Volumen, wird keine besondere Gebühr erhoben.

² Alteisenmengen werden bis 200 kg gegen eine Gebühr von 20 bis 70 Rp. je kg entgegengenommen. Die Höhe der zu entrichtenden Gebühr berechnet sich vom Totalgewicht der abgegebenen Menge.

Für Anlieferungen welche aus Gründen von Übergewicht (max. Wägebereich 200 kg) oder zu grossem Volumen nicht gewogen werden können, werden nicht angenommen.

³ Bauschuttmengen werden bis 200 kg gegen eine Gebühr von 20 bis 70 Rp. je kg entgegengenommen. Die Höhe der zu entrichtenden Gebühr berechnet sich vom Totalgewicht der abgegebenen Menge.

Für Anlieferungen welche aus Gründen von Übergewicht (max. Wägebereich 200 kg) oder zu grossem Volumen nicht gewogen werden können, werden nicht angenommen.

⁴ Kompostierbare Abfälle werden gegen eine Gebühr von 20 bis 70 Rp. je kg entgegengenommen. Die Höhe der zu entrichtenden Gebühr berechnet sich vom Totalgewicht der abgegebenen Menge.

Für Anlieferungen welche aus Gründen von Übergewicht (max. Wägebereich 200 kg) oder zu grossem Volumen nicht gewogen werden können, werden nicht angenommen. Ebenfalls nicht angenommen werden Äste, Sträucher, Häckselschnitt und dergleichen. Diese sind direkt der Kompostierung zuzuführen.

⁵ Batterien von Fahrzeugen wie LKW, Auto, Traktor etc. werden gegen eine Gebühr entgegengenommen. Die Gebühr richtet sich nach dem Tarif der Entsorgungsfirma.

Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten

Art. 16 ¹ Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeindeverwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Stundenansatz gemäss Gebührenreglement

der Einwohnergemeinde.

² Für Verfügungen wird eine Gebühr gemäss Gebührenreglement der Einwohnergemeinde erhoben.

³ Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.

Bezug

Art. 17 ¹ Die Grundgebühr wird gemäss Artikel 2, Artikel 6, Artikel 7 Artikel 8 erhoben. Stichtag ist der 1. Januar und die Gebühren sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

² Sack-, Marken- und Containerbandgebühren werden beim Abfallinhaber erhoben.

³ Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind der Gemeinde innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

⁴ Gebühren für Verfügungen der Gemeinde werden mit der Rechtskraft des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

⁵ Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins geschuldet.

Inkrafttreten

Art. 18 ¹ Dieser Tarif tritt auf den 01. Januar 2012 in Kraft.

² Der Tarif vom 06. Juni 1991 wird mit dem Inkrafttreten aufgehoben.

Genehmigungsverbal

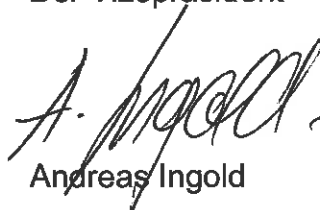
Die Gemeindeversammlung hat am 27. Juni 2011 den Gebührentarif zum Abfallreglement beschlossen.

Einwohnergemeinde Wiedlisbach

Gemeinderat

Der Vizepräsident

Der Sekretär a. i.

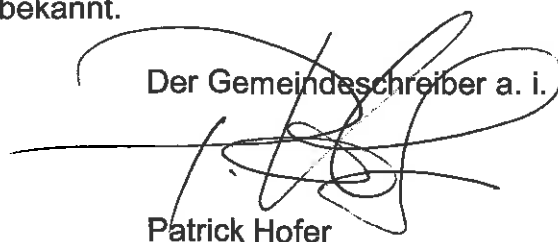

Andreas Ingold


Patrick Hofer

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber a. i. hat den Gebührentarif zum Abfallreglement vom 26. Mai bis 27. Juni 2011 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 21 vom 26. Mai 2011 bekannt.

Wiedlisbach, 10. August 2011


Der Gemeindeschreiber a. i.
Patrick Hofer